

## **1. Änderung vom ..... zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 10.03.2009**

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 4 „Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen“ aufgehoben und durch die Angabe „Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

2. § 2 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Absatz 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben die Stadtverordneten diese vor der Sitzung der Stabsstelle Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice anzuzeigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.“

Absatz 1 wird Absatz 2

Absatz 2 wird Absatz 3

Absatz 3 wird Absatz 4

3. Nach § 10 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beabsichtigt das einzelne Mitglied der Stadtverordnetenversammlung eine bestimmte Angelegenheit, zu der es einen Antrag einbringen will, auf die Tagesordnung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung setzen zu lassen, so kann er diesen unter dem Punkt „Anträge“ stellen.  
Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.“

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) § 12 Absatz 1 Satz 2 („Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.“) wird gestrichen.

b) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert: „der Niederschrift beizufügen“ wird gestrichen und durch „die schriftliche Beantwortung innerhalb von 10 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, nachzureichen“ ersetzt.

c) Satz 4 wird Satz 3.

d) Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert: „(Büro der Stadtverordneten/Presse)“ wird durch „(Stabsstelle Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice)“ ersetzt.

5. Nach § 12 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung die Verteilung von Briefen, Drucksachen u. ä. vor bzw. während der Sitzung im Sitzungssaal beabsichtigt, ist dies dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens zwei Tage vor der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Verteilung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.“

6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird „für die jeweilige Wahlperiode“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Jede Fraktion benennt ein Mitglied.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 b) wird folgender Wortlaut angefügt: „sowie die der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Stadtverordneten“

b) In Absatz 4 Satz 3 wird hinter „... vom Vorsitzenden“ eingefügt: „den Mitgliedern...“.